

**BESCHLUSS Nr. 1/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-UNGARN****vom 11. April 2000****über den Übergang zur zweiten Stufe der Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits**

(2000/327/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Europa-Abkommens umfaßt die Assoziation eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren, die sich in zwei aufeinanderfolgende Stufen von grundsätzlich jeweils fünf Jahren gliedert.
- (2) Die erste Stufe begann am 1. Februar 1994 mit dem Inkrafttreten des Europa-Abkommens und endete am 31. Januar 1999.
- (3) Der Assoziationsrat hat die Durchführung des Europa-Abkommens und die Fortschritte Ungarns bei der Einführung der Marktwirtschaft gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Europa-Abkommens regelmäßig geprüft.
- (4) Die Vertragsparteien sind entschlossen, den mit dem Übergang zur zweiten Stufe der Assoziation verbundenen Verpflichtungen nachzukommen.
- (5) Der Assoziationsrat hat über den Übergang zur zweiten Stufe sowie über etwaige Änderungen der Maßnahmen zur Durchführung der für die zweite Stufe geltenden Bestimmungen zu entscheiden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Der Übergang zur zweiten Stufe gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits wird hiermit beschlossen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 11. April 2000.

*Im Namen des Assoziationsrates*

*Der Präsident*

J. GAMA

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2.